

Leistner Hans GmbH, Südd. Metallspritzwerkstätten

Elly-Staegmeyr-Str. 18, 80999 München

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Aufträge, soweit nicht schriftlich etwas anderes bestimmt ist. Abweichende Erklärungen und Bedingungen des Auftraggebers (AG) haben nur dann Gültigkeit, wenn hierüber zwischen Auftragnehmer (AN) und AG schriftlich Einigkeit erzielt worden ist. Die ALB des AN gehen etwaigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG in jedem Falle vor, ohne dass es eines Widerspruchs bedarf.
- 1.2. Alle Aufträge und sonstigen Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich vom AN bestätigt worden sind. Dies gilt insbesondere auch für etwaige Zusagen von Angestellten und Arbeitern des AN, auch wenn sie zu derartigen Erklärungen ermächtigt sind.

2. Angebot

- 2.1. Unsere Angebote sind bis zur Bestätigung durch uns freibleibend Änderungen der Produkt-, Kennzahlen-, Merkmale oder -Eigenschaften im Rahmen des technischen Fortschritts oder durch betrieblich bedingte Weiterentwicklung behalten wir uns vor.
- 2.2. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich und im Einzelnen als verbindlich bezeichnet sind.

3. Rücktritt vom Vertrag

Für den Fall schwerwiegender Ereignisse, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des AN erheblich einwirken, und die bei Unvorhersehbarkeit dazu geführt hätten, dass der Vertrag nicht oder so nicht abgeschlossen worden wäre und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem AN das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

4. Preise

- 4.1. Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise und Vergütungen sind insoweit bindend, als sich zwischen Vertragsabschluss und Lieferung die der Preiskalkulation zugrundeliegenden Kosten, insbesondere die Lohn- und Materialkosten, nicht verändert haben. Bei einer Erhöhung dieser Kosten behält sich der Auftragnehmer (AN) vor, den Preis nach billigem Ermessen anzupassen. Bei Dauer-schuldverhältnissen hat der Auftraggeber (AG) das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag hinsichtlich der noch nicht abgenommenen Mengen durch schriftliche Erklärung zurückzutreten.
- 4.2. Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise und Vergütungen gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Versicherung. Zu den Preise und Vergütungen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Zahlungen werden bei Rechnungsstellung und Zug um Zug mit der Lieferung fällig und sind zahlbar rein netto Kasse.
- 5.2. Vom Fälligkeitstage an sind die Zahlungen in jedem Falle gemäß § 353 HGB zu verzinsen; bei Zahlungsverzug sind alle Zahlungen mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens des AN bleibt vorbehalten. Der AG ist mit dem Beweis zugelassen, dass dem AN ein niedriger Schaden entstanden sei.
- 5.3. Vor Begleichung fälliger Zahlungen durch den AG, gleichgültig ob diese Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag mit dem AN herrühren, ist der AN nicht zur Erfüllung weiterer Aufträge des AG verpflichtet, auch wenn er hierauf nicht ausdrücklich hinweist.
- 5.4. Die Hereingabe von Wechseln bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des AN; deren Spesen und Kosten sowie die Gefahr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung gehen zu Lasten des AG. Zahlungen mit Scheck werden nur vorbehaltlich des Einzug des Scheckbetrages gutgeschrieben; die Gutschriften erfolgen zu dem Tag, an dem der AN über den Gegenwert verfügen kann. Etwaige Inkassospesen gehen zu Lasten des AG.
- 5.5. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom AN bestrittener, nicht rechtskräftig festgestellter oder nicht entscheidungsreifer Gegenansprüche des AG sind nicht statthaft.

6. Lieferzeit

- 6.1. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor dem Eingang einer rechtsverbindlichen Gegenbestätigung, wenn diese vom AN in der Auftragsbestätigung angefordert wird. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu Ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 6.2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb der Entwicklungsmöglichkeit des AN liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Zulieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom AN nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.
- 6.3. Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist ist Lieferverzug erst gegeben, wenn der AG schriftlich eine angemessene Frist für die Leistung bzw. Nacherfüllung gesetzt hat.

7. Gewährleistung

- 7.1. Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung der gelieferten Produkte, Empfehlungen, technische Beratung und sonstige Angabe erfolgen nach bestem Wissen, befreien den AG jedoch wegen der durch den AN nicht beeinflussbaren Faktoren, insbesondere bei Auswahl und Verwendung der Rohstoffe durch Zulieferer und die Verarbeitung durch den AG, nicht von den eigenen Prüfungen und Versuchen.
- 7.2. Der AG hat die gelieferte Ware unverzüglich auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck zu untersuchen und, soweit zumutbar, unverzüglich eine Probeverarbeitung vorzunehmen, anderenfalls gilt die Ware als genehmigt. Beanstandungen hierbei zutage tretener Mängel werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb einer Woche nach Eingang der Lieferung schriftlich geltend gemacht werden.
- 7.3. Die Mängelhaftungsverpflichtung des AN bei behebbaren Mängeln beschränkt sich zunächst auf die Nacherfüllung, die der AN nach seiner Wahl entweder durch Beseitigung des Mangels oder durch Herstellung eines neuen Werks bzw. Lieferung einer mangelfreien Sache vornehmen kann. Der AN kann die Nacherfüllung außer in den Fällen der Unmöglichkeit der Mängelbeseitigung, der Lieferung einer mangelfreien Sache oder der Herstellung eines neuen Werks verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Weitergehende Rechte, insbesondere Rücktritt und Minderung bestehen abgesehen von Fällen der Unmöglichkeit der Nacherfüllung und der gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit einer Fristsetzung nur, wenn der AG dem AN erfolglos eine angemessene Frist der Mängelbeseitigung gesetzt hat und diese erfolglos abgelaufen ist. Der AG kann vom Vertrag nur zurücktreten, wenn die Mängel erheblich sind.

7.4.

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus Gründen entstehen, die dem AN, seinem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht zugerechnet werden können, namentlich also beispielsweise durch:

- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung,
- natürliche Abnutzung,
- Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel
- Verwendung eines ungeeigneten Untergrundes sowie
- chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des AN zurückzuführen sind.

Der AN übernimmt auch keine Gewähr für Schäden, die auf Grund unsachgemäßer Weiterverarbeitung entstehen. Weder direkt entstehende Schäden, noch indirekt entstehende Schäden können zu Lasten des AN abgewickelt werden.

Der AN übernimmt ferner keine Gewähr für Schäden, die beim Auf- bzw. Abladen von Transportgütern entstanden sind, sofern sie nicht auf einer lediglich leicht fahrlässigen Pflichtverletzung des AN, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

Sofern eine versicherungsrechtliche Abdeckung von Schäden beim Auf- bzw. Abladen von Transportgütern durch eine Transportversicherung des AG nicht besteht, kann der AG dem AN Vollmacht und Auftrag geben, eine solche für den AG zu dessen Lasten abzuschließen.

7.5.

Zur Vornahme aller dem AN nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der AG unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls bestehen bei Ablauf einer unangemessenen Frist zur Nacherfüllung daneben keine weiteren Mängelansprüche.

7.6.

Ist der AN mit der Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache in Verzug geraten, hat der AG das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen oder Ersatzlieferung vornehmen zu lassen und vom AN Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen, wenn nicht der AN die Nacherfüllung zu Recht verweigert hat.

7.7.

Verlangt der AG Minderung oder erklärt er den Rücktritt, so kann der AN seinerseits Zug um Zug die Erfüllung aller fälligen Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis verlangen.

7.8.

Auf Verlangen des AG tritt der AN seine Mängelansprüche gegen Dritte, wie Hersteller, Lieferanten usw. an diesen ab, wenn und soweit der AG nach den vorstehenden Bestimmungen keine vollständige Gewährleistung vom AN erhalten hat; die Interessen des AG zum Ausgleich seiner Mängelhaftungsansprüche gehen jedoch vor.

8. Schadenersatz

- 8.1. Ansprüche des AG auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, soweit sie lediglich auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung des AN, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner leitenden Erfüllungsgehilfen beruhen. Der AN haftet nicht für solche Schäden, die auf einem groben Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen beruhen, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht).

- 8.2. Soweit hiernach die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen überhaupt zulässig oder nach gesetzlicher Regelung nicht ausgeschlossen ist, ist die Verpflichtung des AN zur Leistung von Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, begrenzt auf den Rechnungswert der Lieferung, und zwar auf den an dem schadenstiftenden Ereignis beteiligten Anteil der Liefermenge.

- 8.3. Der AG wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Abschluss einer Produkthaftpflicht-Versicherung daher im Einzelfall zur Abdeckung des vertragstypischen Schadensrisikos notwendig sein kann, und dass der AN ihm erforderlichenfalls auf Wunsch diese zu angemessenen Konditionen anbietet. Der AG kann vom AN den Abschluss einer Produkthaftpflicht-Versicherung verlangen, wenn bei der Verarbeitung von mangelhafter Ware ein außergewöhnlicher Schaden droht: er ist in beiden Fällen jedoch verpflichtet, die anteilige Versicherungsprämie zu übernehmen.

- 8.4. Alle Schadenersatzansprüche gegen den AN beschränken sich in jedem Falle auf die nach Art der Ware vorhersehbaren vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschäden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des AN. Schäden, die auf einer Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten) beruhen, sind dagegen ausdrücklich von der Haftungsbeschränkung auf leichte Fahrlässigkeit gem. Ziffer 8.1 ausgenommen.

- 8.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen ferner nicht etwaige Ansprüche des AG aus Produkthaftung. Die Haftungsbeschränkung gilt schließlich insbesondere auch nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des AN oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des AN beruhen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Dem AN verbleibt an der gelieferten Ware bis zur vollen Befriedigung aller Ansprüche gegen den AG einschließlich aller Nebenforderungen wie Zinsen usw., gleichgültig, ob die Ansprüche des AN aus dem vorliegenden oder aus anderen Verträgen begründet sind, das Eigentum.

- 9.2. Der AG ist befugt, über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. Dies gilt nicht, wenn die aus diesen Rechtsgeschäften entstehenden Forderungen aufgrund eines wirksamen Abtretungsverbotes zwischen dem AG und seinem Vertragspartner nicht abgetreten werden können. In diesem Fall darf auch das Anwartschaftsrecht des AG an der gelieferten Ware weder belastet noch veräußert werden. Der AG tritt jedoch im übrigen – soweit zulässig – schon hiermit alle aus dem Weiterverkauf oder auch einem sonstigen Rechtsgrund hinsichtlich dieser Gegenstände jetzt oder später ihm zustehende Forderungen in der Höhe des jeweiligen Rechtswertes (einschl. MwSt.) an den AN sicherheitshalber ab. Er ist ermächtigt, diese Forderung bis zu Widerruf oder bis zur Einstellung seiner Zahlungen für Rechnung des AN einzuziehen. Zu weiteren Abtretungen dieser Forderungen ist der AG nicht befugt, es sei denn, dass der Zessionar sich gleichzeitig verpflichtet, die Gegenleistung bis zur Höhe der Forderungen des AN unmittelbar an diesen zu bewirken. Sicherheiten, die der AG an den AN nach diesem Vertrag zu Verfügung gestellt hat, werden frei, soweit sie zur Sicherung der Forderungen des AN nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt werden, insbesondere soweit sie den Wert der zu sichernden und noch nicht getilgten Forderungen des AN um mehr als 10 % übersteigen.

- 9.3. Der AG darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ohne Zustimmung des AN nicht an Dritte zur Sicherung übereignen, außerhalb des normalen Geschäftsganges darüber verfügen oder sie belasten. Es hat dem AN von etwaigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, vor allem Pfändungen, sowie von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich Anzeige zu machen. Der AN oder seine Beauftragten dürfen die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände jederzeit und überall besichtigen, soweit sie sich im Besitz des AG befinden.

- 9.4. Gerät der AG mit seinen fälligen Zahlungen in Verzug, so ist der AN unbeschadet seiner sonstigen Rechte aus diesem Vertrag zur sofortigen Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände berechtigt; ein Zurückbehaltungsrecht des AG hieran ist ausgeschlossen. Kommt der AG seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder ist er in Zahlungsverzug, so kann der AN verlangen, dass der AG ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, all zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- 9.5. Für den Eigentumserwerb oder Eigentumsverlust durch Verarbeitung, Bearbeitung oder Umbildung und die daraus entstehenden Vergütungsansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften.

10. Zugesicherte Eigenschaften

- 10.1. Die Vereinbarung einer bestimmten Beschaffenheit der gelieferten Gegenstände ist stets nur im Einzelfall durch ausdrückliche Erklärung, die in der Auftragsbestätigung, die in der Auftragsbestätigung durch den AN ausdrücklich wiedergegeben sein muss, möglich.
- 10.2. Garantieerklärungen des AN sind ausschließlich wirksam, wenn sie Bestandteil einer individualvertraglichen Regelung und als solche im Bestätigungsschreiben festgehalten sind. Im Übrigen haftet der AN insoweit nur nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine über diese Haftung hinausgehende Garantie wird nicht übernommen. Dies gilt auch für eine etwa vereinbarte Beschaffenheit; Erklärungen über die Beschaffenheit einer Sache stellen in keinem Falle eine Garantie dar.

11. Gefahrübergang

- 11.1. Die Gefahr für unverschuldeten Untergang oder unverschuldete Beschädigung der Ware geht mit der Absendung der Lieferung auf den AG über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Auf Wunsch des AG wird auf seine Kosten die Sendung durch den AN gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 11.2. Verzögert sich die Absendung der Lieferung aufgrund einer Mitwirkungshandlung des AG insbesondere aufgrund Selbstabholung durch den AG, so geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft und des Angebotes zur Abholung auf den AG über.
- 11.3. Teillieferungen sind zulässig.

12. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 12.1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der AG Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des AN zuständig ist. Der AN ist aber berechtigt, am Hauptsitz des AG zu klagen.
- 12.2. Auf diesen Vertrag findet, soweit die ALB keine abschließende oder ausschließende Regelung zum Inhalt haben, das deutsche materielle Recht, insbesondere das Kaufrecht und, falls die Be- oder Verarbeitung überwiegt, das Werkvertragsrecht Anwendung.

13. Unwirksamkeit

- 13.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser ALB berühren nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
- 13.2. Im Falle des Wegfalls einer Bestimmung dieses Vertrages, insbesondere durch Unwirksamkeit, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Falle gegenseitig verpflichtet, an-

stelle der unwirksamen oder entfallenen Bestimmung eine neue Bestimmung zu treffen, die der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt oder den hiermit verfolgten wirtschaftlichen Zweck erreicht.

14. Sonstiges

- 14.1. Für eine einwandfreie Haftung bzw. eine optisch gleichmäßige Oberfläche der Pulverbeschichtung können wir bei vom Kunden vorgenommener Vorbehandlung jeglicher Art (z. B.: Entfettung, Verzinkung, KTL-Beschichtung etc.) keine Gewähr übernehmen.
- 14.2. Sollten sich auf den Bauteilen Beschichtungsreste befinden, so können wir für die Schichthaftung keinerlei Gewähr übernehmen.
- 14.3. Für Abweichungen von Maßen an den zu beschichtenden Flächen bzw. an anderen Stellen ist der Kunde allein verantwortlich.
- 14.4. Die angelieferte Ware wird nicht in unserem Wareneingang auf Mängel geprüft. Klar ersichtliche Transportschäden werden unverzüglich beanstandet und an Sie weitergemeldet.
- 14.5. Da die einzelnen Waren teilweise nicht ordnungsgemäß verpackt angeliefert werden, kann eine Umverpackung Ihrer Bauteile durch eine Spedition von uns nicht erkannt und festgehalten werden. Sollten eine nicht ordnungsgemäße Verpackung oder auch eine Bauteilschädigung, nach Entfernen der Verpackung in der zuständigen Fachabteilung festgestellt werden, so werden Sie hierüber umgehend informiert.
- 14.6. Die beschichteten Bauteile dürfen aus Gründen der Schichtschädigung, durch deren hohe Einzelgewichte nicht zum Transport gestapelt werden.
- 14.7. Die von uns angebrachte Verpackung/Palettierung ist auf die Bauteile abgestimmt und darf nicht aus Platzgründen vom Spediteur geändert werden. Für Missachtung übernehmen wir keinerlei Gewähr.
- 14.8. Auf Grund der geltenden Vorschriften sind Sie verpflichtet Ihren Transporteur anzuhalten, sich an die gesetzlich vorgeschriebenen Ladungssicherungsbestimmungen zu halten. Wir weisen jeden einzelne Abholer darauf hin und verweigern notfalls die Beladung.

München,

11.10.2009

Datum



Unterschrift (Stempel Fa. Leistner)

LEISTNER

Leistner Hans GmbH
Süddeutsche Metallspritzwerkstätten
Elly-Staegmeyer-Str. 18
80999 München
HRB 86773, AG München
Geschäftsführer:
Elfriede Leistner, Karl Leistner
Thomas Leistner, Kurt Klieber